



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02690**
Datum: 06.05.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.05.2026 30.09.2026	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zum Bebauungsplanverfahren Nr. 188 Wildentenweg

Am 29.09.2021 hat der Stadtrat, nach mehrheitlicher Zustimmung zu einem Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, MitBürger & Die PARTEI und DIE LINKE (VII/2021/03149), den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 188 Kröllwitz, Wohnbebauung Wildentenweg (VII/2021/02728) gefasst. Im Zeitraum 03.12.2024 bis 17.01.2025 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. In den vergangenen Wochen haben wir uns mit der Bürgerinitiative Wildentenweg getroffen und uns selbst vor Ort ein Bild gemacht.

Wie sich bereits in der damaligen Stadtratsdebatte gezeigt hat, bestehen zahlreiche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des B-Plans. Während die Beschlusspunkte 1a und 1c in der Vorlage zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt wurden, bestehen an anderen Stellen noch Unklarheiten. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Im Änderungsantrag wurde mit Beschlusspunkt 1b festgelegt, dass das sich im Plangebiet befindende geschützte Biotop (Hecke und Feldgehölz) möglichst erhalten bleiben soll und eine Entfernung von Teilbereichen nur aus zwingenden Gründen erfolgen darf, die begründet werden müssen. In der Biotopkartierung (Begründung Vorentwurf: S. 12 f.) ist im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ein geschütztes Biotop in Form einer Strauch-Baumhecke verzeichnet. Genau auf diesen Strukturen soll zukünftig eine Straße verlaufen. Bereits jetzt scheint durch rigorosen Grünschnitt stark in diesen Naturraum eingegriffen worden zu sein. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass der Eigentümer vor dem Satzungsbeschluss keine Naturräume vernichtet? Wie rechtfertigt die Verwaltung die zwangsläufige Vernichtung dieses geschützten Biotops durch die Festlegung der Straße?

2. Im Änderungsantrag wurde mit dem Beschlusspunkt 1d festgelegt, dass der Querschnitt des westlichen Endes des Blesshuhnwegs (Stich) auf rund 3 m reduziert wird. Im Vorentwurf beträgt die Breite jedoch 4 Meter. Wie rechtfertigt die Stadtverwaltung diese Abweichung?
3. Wie plant die Stadtverwaltung dem Beschlusspunkt 1e („Die Erstellung des Entwurfs des B-Plans ist unter zusätzlicher Einbeziehung der Bürgerinitiative vor Ort vorzunehmen. Diese Einbeziehung wird in einem geeigneten Format vorgesehen, welches über die formale zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung im Vollverfahren hinausgeht.“) nachzukommen?

In der Begründung zum Vorentwurf (S. 13 f.) wird zu den bestehenden schwierigen Versickerungsbedingungen insbesondere bei Starkregenereignissen ausgeführt. Auch Erfahrungen von Anwohnenden zeichnen dieses Bild. Das Problem wird durch die Hanglage des Plangebiets zusätzlich verschärft. Die Grundwasserströme verlaufen nahe der Erdoberfläche und stellen dauerhaft Schwierigkeiten für die Bestandsbebauung unterhalb des Plangebiets dar. Die bisherigen Grünflächen im Plangebiet wirken hier potenziell wie ein Schwamm und entschärfen die Situation. Eine Bebauung in diesem Bereich könnte somit die Gefahren für Unterlieger erhöhen. Zugleich drohen für Neubauten ähnliche Probleme. Daher fragen wir:

4. Wie schätzt die Verwaltung die aktuelle Grundwassersituation ein und wie wird sichergestellt, dass ein lückenloses Bild der Situation vorliegt? Wurde bzw. wird etwa ein hydrologisches Gutachten zur Schichtenwassersituation erstellt (wie in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss in Aussicht gestellt)?
5. In den textlichen Festsetzungen werden die Versickerung von Wasser auf den Grundstücken und die fragliche Ableitung in einen Regenwasserkanal (siehe auch Frage 6) als Maßnahmen zur Bewältigung der schwierigen hydrologischen Situation genannt (Begründung Vorentwurf, S. 43). Auf Seite 53 ist zudem von einem Staukanal die Rede. Wie wirken diese Maßnahmen, um sowohl Risiken für Neubauten als auch und vor allem Probleme im Bestand zu verhindern? Gibt es darüber hinaus noch weitere Möglichkeiten?
6. In der Begründung zum Vorentwurf heißt es auf Seite 31: „Gesicherte Ableitung des Niederschlagswassers in den Graben ‚Kröllwitzer Höhen II‘ nördlich des Plangebietes.“ Mit Blick auf die Konzeption der Zufahrt als Ringstraße und die Abführung über den baulich in seiner Leistungsfähigkeit stark eingeschränkten Graben (mehrfache und auch kürzlich neu errichtete Verrohrung) ist dieser Ansatz fraglich. Wie soll eine Gefährdung der Unterlieger bei Starkregen ausgeschlossen werden – sowohl mit Blick auf den Wasserfluss auf der Straßenoberfläche, als auch auf die Leistungsfähigkeit der tiefergelegenen Regenwasserkanäle und des Grabens „Kröllwitzer Höhen II“?
7. Wie schätzt die Stadtverwaltung die kürzlich erfolgte Versiegelung der Privatstraße „Rebhuhnweg“ ein? Bestand für die nun vorzufindende Ausbauform sowie für die kürzlich erfolgte zusätzliche Verrohrung des Grabens Baurecht? Wenn ja, wie wurden auch hier die Fragen zu Wasserabfluss und Hochwasserrisiko bewertet? Wenn nein, welche Maßnahmen zur Ahndung hat die Stadt ergriffen?

Darüber hinaus haben wir folgende Fragen:

8. Besteht die Möglichkeit, den Wildentenweg im Plangebiet nicht als Ringstraße an den Blesshuhnweg anzubinden, sondern als Sackgasse mit Wendehammer (evtl. auch durch eine Abtrennung mit bei Bedarf entnehmbaren Pollern), um eine Überlastung der schmalen Ausbauform des Blesshuhnwegs zu verhindern?

9. In der Begründung zum Vorentwurf heißt es auf Seite 8 f.: „Ebenfalls entfällt das Straßenflurstück 37, Flur 3, Gemarkung Kröllwitz, des Wildentenweges aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, da ein Ausbau des Wildentenweges aufgrund der Planung nicht erforderlich wird. Ein zeitnaher Ausbau des Wildentenweges ist durch die Stadt als Trägerin der Straßenbaulast aufgrund der angespannten Haushaltelage auch nicht geplant.“ Ebenso wird auf Seite 16 erläutert, dass der Ausbauzustand des Wildentenwegs den Anforderungen an Wohnwege gemäß RAS 06 nicht entspricht. Angesichts der voraussichtlich hohen Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Plangebiet und der bereits jetzt für alle Verkehrsteilnehmer äußerst mangelhaften Situation im Wildentenweg ist diese Einschätzung schwer nachvollziehbar. Wie begründet die Verwaltung ihre Einschätzung? Gerade mit Verweis auf die Haushaltelage könnte die Stadt einen städtebaulichen Vertrag nutzen, um die Mängel zu beseitigen. Wieso soll dieser Weg nicht gewählt werden?

gez. Ferdinand Raabe
Fraktionsvorsitzender